

S a t z u n g  
zum Schutz der Kinderspielplätze in der Gemeinde  
L a u f a c h

---

Die Gemeinde Laufach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für alle Kinderspielplätze der Gemeinde Laufach. Diese werden durch Beschilderung entsprechend gekennzeichnet.
2. Die gemeindlichen Kinderspielplätze werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Benutzungszeiten

Die Kinderspielplätze können täglich von 8.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 3

Verhalten auf den  
Kinderspielplätzen

Auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern, soweit nicht von der Gemeinde Laufach Sondergenehmigungen erteilt werden, untersagt:

1. Moped-, Mofa- und Radfahren,
2. die Beschädigung und die Verunreinigung der Anlagen und der sonstigen Einrichtungen der Gemeinde auf den Kinderspielplätzen,
- ✓ 3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
4. das Errichten von offenen Feuerstellen,
5. das Mitbringen von Hunden,
6. der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen,
7. Ballspiele und sonstige Spiele, die die Benutzung des Platzes beeinträchtigen oder verhindern,
8. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe),
9. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergegenständen,
- × 10. Abspielen von Tonträgern aller Art und Spielen mit Musikinstrumenten.

#### § 4

#### Benutzung der Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

## § 5

### Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich der Kinderspielplätze einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, ist verpflichtet, diesen auf seine Kosten zu beseitigen.

## § 6

### Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 7

### Platzverweise

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von den von der Gemeinde Laufach beauftragten Aufsichtspersonen vom Platz verwiesen werden.

## § 8

### Haftung

1. Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr; für Unfälle aller Art übernimmt die Gemeinde Laufach keine Haftung.
2. Die Benutzung der Kinderspielplätze, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- x 3. Die Gemeinde Laufach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderspielplatzes ergeben, nur dann, wenn einer Person, für die die Gemeinde Laufach verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Für die in den Kinderspielplätzen liegengelassenen Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Dasselbe gilt für Schäden, die Dritten zugeführt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 Nr. 1 - 10 beschriebenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Anhörung und nach Ablauf der hierbei festgesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Laufach beseitigt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO). Einer vorherigen Anhörung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft.

Laufach, 18. Oktober 1984

Gemeinde L a u f a c h

S c h w a r z  
Bürgermeister